

**** West, 25. Dezember.** In Karzag wurde kürzlich, Dank der heftigen Agitation der Antisemiten, ein solcher als Abgeordneter gewählt. Um der daselbst zur mächtigen Entfaltung gelangten jüdischfeindlichen Stimmung zu begegnen, hat der dortige Rabbiner Schick eine kleine Schrift herausgegeben, welche unter Anderen aus kirchlichen Quellen die folgende österreichisch-ungarische Kriminalstatistik vom Jahre 1879 veröffentlicht. In diesem Jahre wurden bestraft:

Wegen	Christen	Juden	Zusammen
politischen Verbrechen	386	11	397
Gewalthätigkeit	1353	51	1404
gewaltthätigen Einbruch	123	4	127
hinterlistiger Schädigung	298	5	303
Veräußerung der Freiheit	56	2	58
Fälschung	16	—	16
Erpressung	1188	34	1222
Amtsübertretung	41	7	48
Worthpapierfälschung	73	5	78
Religionsstörung	111	1	112
Sittlichkeitsvergehen	574	14	588
Mord	4533	55	4588
Kindes tödtung	185	4	189
Vrandstiftung	226	9	235
Diebstahl	18477	877	19354
Raub	137	8	145
Vergewaltigung	9	—	9
Verläumdung	106	16	122
Vorschiebung	36	4	40
Zusammen	27928	1107	29034

Holland.

h Rotterdam, 25. Dezember. In mancher Beziehung charakteristisch ist das folgende „Eingefandte“ im „N. N. C.“: Der Gesekentwurf mit seinen Bestimmungen, der übermäßigen Arbeit und Verwahrlosung jugendlicher Personen entgegenzutreten, enthält in Artikel 7 eine Lücke, auf welche meiner Ansicht nach die Aufmerksamkeit gelenkt zu werden verdient. Der Artikel lautet: „Es ist verboten, Jemand unter 18 Jahre am Sonntag in Fabriken u. s. w. Arbeit verrichten zu lassen. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Arbeit, welche durch Israeliten verrichtet wird.“ Es ist selbstverständlich, daß damit in keiner Weise gesagt werden soll, daß übermäßige Arbeit und Verwahrlosung jugendlicher Israeliten in gewissem Maße erlaubt sein sollte, und daß unsere Regierung für jugendliche Israeliten weniger Sorge tragen zu müssen vermag, als für unsere jugendlichen Nichtisraeliten; man geht vielmehr von dem Prinzip aus, daß wöchentlich ein ganzer Ruhetag genügend sei und nimmt stillschweigend an, daß die jugendlichen Israeliten diesen Ruhetag in dem Sabbath finden. Man übersieht jedoch dabei, daß ebenso, wie

es Christen giebt, die am Sonntag arbeiten, es auch Israeliten giebt, die es am Sabbath thun. Um nun nicht den jugendlichen Israeliten zwei wöchentliche Ruhetage vorzuschreiben, müßte meiner Ansicht nach Article 2 des Artikel 7 folgendermaßen lauten: „Israeliten werden von diesem Verbote (der Sonntagsarbeit) befreit, wenn sie der städtischen Behörde ihres Wohnortes erklären, am Sabbath keine Arbeit zu verrichten. Diese Befreiung wird jedoch sofort eingezogen, sobald sich ergiebt, daß ihre Erklärung nicht auf Wahrheit gegründet war. Ist die Befreiung einmal eingezogen, dann kann in dem Zeitraume eines Jahres keine neue verliehen werden.“ — Nach der jüngst erschienenen amtlichen Statistik über die ersten acht Monate des Jahres 1886 wurden in unserem Lande 10682 Personen mit Gefängniß bestraft. Davon waren 6318 Protestanten, 4229 Katholiken und leider auch 135 Juden.

England.

§§ London, 25. Dezember. Unter dem Namen „Jeshoorun Cooperative Society“ hat sich hier ein Verein gebildet mit folgendem von ihm veröffentlichten Programm: Schon seit langer Zeit haben viele hiesige Israeliten eingesehen, daß viele zu einer acht-jüdischen Gemeinde gehörige Institutionen entweder gar nicht vorhanden sind oder im Argen liegen. Besonders werthlagend ist der Mangel einer auf dem Grundsätze *יפה תלמוד תורה עי דרך ארץ* basirenden Schule. Dabei müssen wir zwei Punkte im Auge behalten: einmal sind die zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Geldmittel sehr bedeutende, sodann dürfen wir dafür nicht auf die Unterstützung der hiesigen Gemeinde rechnen, sondern müssen uns selbst die Mittel dazu beschaffen. Darum hat sich ein Komitee gebildet, welches den Beschluß gefaßt hat, alle diejenigen zu vereinigen, welche sich für das erwähnte Projekt interessieren. Schon andere Vereine haben Gleiches erreicht, so daß auch wir hoffen dürfen, unter Gottes Beistand unseren Voratz zur Ausführung zu bringen. Die Gesellschaft soll den Namen führen „Jeshoorun Cooperative Society“. Sie will dafür sorgen, 1) daß alle durch ihre Vermittelung gelieferten Lebensmittel streng *כשר* sind; 2) daß alle Konsumenten, seien sie Mitglieder oder Nichtmitglieder der Gesellschaft, stets mit bester Waare und zu möglichst billigen Preisen bedient werden; 3) daß der aus der Vorsehung der Lebensmittel entstehende Gewinn für die obengenannten Zwecke der Gesellschaft verwendet werden soll. Mitglied der Gesellschaft kann jeder Israelit werden, der einen Jahresbeitrag von mindestens 6 Schilling leistet und durch seine religiöse Führung zeigt, daß er mit den Zwecken der Gesellschaft einverstanden ist.